

Zu § 11 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 11 SGB V Tit. 5 RdSchr. 88c – Ausschluss des Leistungsanspruchs bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit [§ 11 Abs. 4 SGB V]

(1) Diese Vorschrift schließt die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung in den Fällen aus, in denen Leistungen auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung notwendig werden. Damit ist bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit ausschließlich die Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben.

(2) und (3) . . .